



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. .... 1 ..... -05/19	PL
Datum: 1 6. FEB. 1994	
Verteilt 18. Feb. 1994	

*A. B. ...*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

RGp 1/94/Va/CB

Tel. 501 05/

Fax 502 06/ 4298

07. 02. 94

250

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

*Okunich*

- 4 -

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern  
alle Bundessektionen  
Wp-Abteilung  
BW-Abteilung  
Presseabteilung  
Präsidialabteilung (27-fach)  
Dr. Wagner Präs-Abteilung  
GS Stummvoll  
Freier Wirtschaftsverband  
Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
350. 10/31-III 1/93 30. 12. 1993	Rp 1/94/Va/CB	Tel. 501 05/ Fax 502 06/ 4298 259	07. 02. 94
Betreff			

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Die Bundeswirtschaftskammer erhebt gegen den vom do Bundesministerium übermittelten oa Entwurf keine grundsätzlichen Einwendungen, da die vorgesehenen Änderungen überwiegend Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, welche in der Folge zu einer Entlastung der Justiz bzw zu einer Beschleunigung deren Arbeit führen sollen.

Bedenken muß die Bundeswirtschaftskammer jedoch hinsichtlich der vorgesehenen Änderung des § 20 Abs 2 GOG aus mehreren Gründen geltend machen:

- Gemäß § 20 Abs 2 des Entwurfes soll die derzeit dreijährige Funktionsperiode der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand auf fünf Jahre verlängert werden. Dies würde bedeuten, daß in Hinkunft - bei Beibehaltung der bisherigen Kriterien - der Berufstitel "Kommerzialrat" nicht wie bisher nach ca. zwölf Jahren (vier Perioden zu drei Jahren), sondern erst nach ca. 20 Jahren (vier Perioden zu fünf Jahren) verliehen werden könnte. Dies wird von der Bundeswirtschaftskammer abgelehnt. Die Bundeswirtschaftskammer kann einer Verlängerung der

- 2 -

Funktionsperiode nur dann zustimmen, wenn die Periode für die Verleihung des Berufstitels "Kommerzialrat" verkürzt wird (zB zwei Funktionsperioden zu fünf Jahren).

2. Die Neuregelung des § 20 Abs 2 GOG würde die bisherige, im Verordnungswege (Verordnung der Minister für Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, RGrBl Nr 129) getroffene Regelung aufheben, wonach die Zahl der fachmännischen Laienrichter vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen ist (§ 2 der Verordnung). Aufgrund der Neuregelung würde also die Einvernehmenskompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der Anzahl der fachmännischen Laienrichter wegfallen. Diese geplante Kompetenzverschiebung ist mit den seit längerem laufenden Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz zu sehen, eine Reduzierung der Anzahl der fachmännischen Laienrichter um mehr als die Hälfte zu erreichen. Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich daher mit Nachdruck gegen die in § 20 Abs 2 des Entwurfes zum Gerichtsorganisationsgesetz vorgesehene Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundesministeriums für Justiz aus.

Hinsichtlich der geplanten Reduzierung der Anzahl der fachmännischen Laienrichter darf die Bundeswirtschaftskammer darauf hinweisen, daß der damit verbundene Funktionstitel, welcher nach bisheriger Praxis nach ungefähr 12 Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit in einen Berufstitel umgewandelt wird, von hohem kammerpolitischem Interesse ist. Damit verbunden ergibt sich für die Kammerorganisation die Möglichkeit, Mitglieder für ihre besonderen Verdienste im Wirtschaftsleben auszuzeichnen. Diese Möglichkeit darf nicht eingeschränkt werden.

3. Abschließend darf zu § 20 Abs 2 des Entwurfes angemerkt werden, daß noch die Bezeichnung "Kammer der gewerblichen Wirt-

- 3 -

schaft" verwendet wird. Hier wäre eine Anpassung der Formulierung an die 10. HKG-Novelle durchzuführen.

Einem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrats übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär-Stv.



Leopold Maderthaner



Dr. Johann Farnleitner